

Jugendordnung der DLRG Wedel e.V. 05.04.2008	Jugendordnung der DLRG Wedel e.V. neu	Anmerkungen/Begründung
<p>Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.</p>	<p><b>Vorwort:</b> Diese Jugendordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.</p>	<p>Einführung einer Gleichstellungsklausel zur rechtssicheren Einbeziehung aller Geschlechter bei gleichzeitiger Beibehaltung der besseren Lesbarkeit durch das generische Maskulinum.</p>
<p><b>I. Grundsätze</b></p>	<p><b>I. Grundsätze</b></p>	
<p><b>§ 1</b> <b>Name, Mitgliedschaft</b> Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlic 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Name, Mitgliedschaft</b> Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Wahlrecht</b> Die DLRG-Jugend im Alter von 10 - 26 Jahren und die gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 15 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Wahlrecht</b> Die DLRG-Jugend im Alter von 10 bis <b>einschließlich 26 Jahren</b> und die gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit <b>14 Jahren</b> und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.</p>	<p>Anpassung der Altersgrenzen (14 Jahre) gemäß der neuen Musterjugendordnung (MJO 2025) zur Förderung der Mitbestimmung.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Eigenständigkeit</b> Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Eigenständigkeit</b> Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.</p>	

#### § 4

##### Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten,
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewußten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten,
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten,
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv an deren Lösung beizutragen,
- kompetente Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden.

#### § 4

##### Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten,
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, **selbstbewussten** und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten,
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten,
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv an deren Lösung beizutragen,
- kompetente Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden.
- **Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.**
- **Die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.**
- **Kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein.**
- **Eine Kultur der friedlichen Verständigung zu leben.**
- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit zu befähigen.**

*Modernisierung der Ziele gemäß MJO 2025 (Teilhabe, Sportförderung, Gesundheit). Aktualisierung veralteter Begriffe und Rechtschreibung.*

#### Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und
- verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein

#### Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen **Mitarbeitern**
- arbeiten **Mitarbeiter** auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern

- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- fördern wir die dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- fördern wir die Integration von sozial und ethnisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Geschlechter
- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

<p align="center"><b>II. Organe</b></p>	<p align="center"><b>II. Organe</b></p>	
<p align="center"><b>§ 5</b></p> <p align="center"><b>Organe der DLRG-Jugend</b></p> <p>1. Organe der DLRG-Jugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendtag</li> <li>• Jugendvorstand</li> </ul> <p>2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.</p>	<p align="center"><b>§ 5</b></p> <p align="center"><b>Organe der DLRG-Jugend</b></p> <p>1. Organe der DLRG-Jugend <b>auf Gliederungsebene</b> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendtag</li> <li>• Jugendvorstand</li> </ul> <p>2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. <b>Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.</b></p>	<p><i>Präzisierung der Organe auf Gliederungsebene gemäß MJO 2025. Der Verweis auf die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend stellt die Konformität mit den landesweiten Verfahrensregeln sicher und hält die Jugendordnung in Wedel übersichtlich.</i></p>
<p align="center"><b>III. Jugendgruppen</b></p>	<p align="center"><b>III. Jugendgruppen</b></p>	

## § 6

### Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf der Gliederungsebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
  - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V.
  - b. die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.
4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
  - Wahl des Jugendvorstandes mit seinen stellv. Ressortleitern
  - Wahl von mindestens 2 Revisoren
  - Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
  - Beschlussfassung über Anträge

## § 6

### Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf der Gliederungsebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
  - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V.
  - b. die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendtag findet jährlich vor der **Mitgliederversammlung** statt.
4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
  - Wahl des Jugendvorstandes mit seinen stellv. Ressortleitern
  - Wahl von mindestens 2 Revisoren
  - Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
  - Beschlussfassung über Anträge

*Dynamisierung der Delegiertenanzahl.  
Durch den Verweis auf die übergeordnete Ordnung entfällt die Notwendigkeit ständiger eigener Satzungsänderungen bei Anpassungen auf Landesebene.*

Die Anzahl der Delegierten zum Landesjugendtag setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Gliederung hat grundsätzlich einen (1) Delegierten

- bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern zwei (2) Delegierte
- bei mehr als 250 jugendlichen Mitgliedern drei (3) Delegierte
- bei mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern vier (4) Delegierte
- je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder einen (1) Delegierten.

Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt.

Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.

5. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

Die Zahl der Delegierten zu übergeordneten Organen regelt deren jeweilige Jugendordnung. Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen. Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt. Wahlen finden mindestens alle drei (3) Jahre statt.

5. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

## § 7

### Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Jugendtag. Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern und Schaukästen ergehen.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

## § 7

### Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung **zwei (2)** Wochen vor dem Jugendtag. Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse, **digital** oder in den **Mitteilungsmedien** und Schaukästen ergehen.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

*Einführung der digitalen Einladung zur zeitgemäßen und kostensparenden Mitgliederinformation.*

## § 8

### Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V
  2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
    - a. der Jugendvorsitzende
    - b. zwei stellvertretende Jugendvorsitzende
    - c. der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)
    - d. ein Vertreter des Vorstandes
  3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
    - a. Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit (JuGA)
    - b. Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
    - c. Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
    - d. Ressortleiter für Kindergruppenarbeit (KiGA)
    - e. Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
    - f. Ressortleiter für Umweltpädagogik (Uwe P.)
    - g. Beisitzer / Fachreferent
    - h. die Vertreter der Ressortleiter
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
  5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
  6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.
  7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

## § 8

### Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V
  2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
    - a. der Jugendvorsitzende
    - b. zwei stellvertretende Jugendvorsitzende
    - c. der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)
    - d. ein Vertreter des Vorstandes
  3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
    - a. **Ressortleiter für Jugend- und Kindergruppenarbeit (JuKi)**
    - b. **Ressortleiter für Rettungssport (Respo)**
    - c. Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
    - d. Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
    - e. Ressortleiter für Umweltpädagogik (Uwe P.)
    - f. Beisitzer / Fachreferenten
    - g. die Vertreter der Ressortleiter
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
  5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, **längstens für die Dauer seiner Amtszeit**, Beauftragte einsetzen.
  6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, **längstens für die Dauer der Wahlperiode**, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.
  7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

*Zusammenführung von JuGa und KiGa zum Ressort JuKi zur Effizienzsteigerung und flexibleren Teamarbeit. Festschreibung des Rettungssports (Respo) als eigenständiges Jugendressort zur Sicherung unseres Prinzips.*

<b>IV Allgemeines</b>	<b>IV Allgemeines</b>	

## § 9

### Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Von den Jugendtagen der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. ist der Landesjugendvorstand termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## § 9

### Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an. **Sie** verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend **den im LV Schleswig-Holstein übergeordneten Organen** einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Von den Jugendtagen der DLRG-Jugend **sind die im LV übergeordneten Organe** termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## § 9A

### Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DLRG-Jugend werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien der DLRG (Bundesebene) sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die DLRG-Jugend ist berechtigt, die zur Erreichung ihrer Ziele erforderlichen Daten an übergeordnete Gliederungen weiterzugeben, sofern dies zur Organisation des Verbandes oder zur Durchführung von Maßnahmen notwendig ist.

*Präzisierung der Kommunikationswege und Berichtspflichten*

*Neuer Paragraph zur rechtlichen Absicherung gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz, da in der alten Fassung von 2005 nicht enthalten.*

## § 10

### Kreisjugendbeauftragte

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. unterstützt den Kreisjugendbeauftragten ihres Kreisgebietes.  
Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten:
  - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
  - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
  - Vertretung der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
  - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
  - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
  - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
  - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus ihrem Kreisgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. des Landesjugendrates/ Landesjugendvorstandes
  - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Kreisjugendbeauftragte und seine Stellvertreter von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis Angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.

## § 10

### Kreisjugendbeauftragte

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Wedel e. V. unterstützt den Kreisjugendbeauftragten **bzw. den Kreisjugendvorstand** ihres Kreisgebietes.  
**Diese** führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten **bzw. des Kreisjugendvorstandes sind insbesondere:**
  - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
  - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
  - Vertretung der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
  - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
  - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
  - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
  - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus ihrem Kreisgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. des Landesjugendrates/ Landesjugendvorstandes
  - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird **die Kreisebene** von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis Angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.

*Modernisierung der  
Strukturvorgaben gemäß MJO  
2025.  
Die Ergänzung des  
„Kreisjugendvorstandes“  
ermöglicht eine flexiblere  
Zusammenarbeit mit dem Kreis  
Pinneberg, falls dort  
Teamstrukturen statt  
Einzelbeauftragte gewählt werden.  
Die Reduzierung der  
Pflichtsitzungen auf einmal (1)  
jährlich erhöht die Flexibilität auf  
Kreisebene.*

<p>4. Der Kreisjugendbeauftragte und sein Stellvertreter treten mindestens zweimal (2) im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.</p> <p>5. Die Kreisjugendbeauftragten und ihre Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme.</p> <p>6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit</p> <p>Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des Kreisjugendbeauftragten.</p> <p>Die Wahl der Kreisjugendbeauftragten und ihrer Stellvertreter findet spätestens nach drei Jahren statt.</p> <p>Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendbeauftragte im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.</p>	<p>4. Der Kreisjugendbeauftragte und <b>seine</b> Stellvertreter treten mindestens <b>einmal (1)</b> im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.</p> <p>5. Die Kreisjugendbeauftragten und ihre Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme.</p> <p>6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit</p> <p>Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des Kreisjugendbeauftragten.</p> <p>Die Wahl der Kreisjugendbeauftragten und ihrer Stellvertreter findet spätestens nach drei Jahren statt.</p> <p>Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendbeauftragte im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse</b></p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse</b></p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Berater</b></p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Berater</b></p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Änderungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.</li> <li>2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.</li> <li>3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung</li> <li>4. Jugendordnung einschließlich Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Änderungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</li> <li>2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Jugendtag versandt werden.</li> <li>3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Landesjugendvorstand sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DLRG Wedel e. V.</li> <li>4. Sollten Bestimmungen dieser Jugendordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><i>Aufnahme der Bestätigungspflicht durch den Landesjugendvorstand gemäß MJO 2025. Ergänzung der Salvatorischen Klausel zur rechtlichen Absicherung der Gesamtoordnung bei Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Geschäftsordnung</b></p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein. Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG (Bundesebene).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Geschäftsordnung</b></p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein <b>in der jeweils gültigen Fassung</b>. Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG (Bundesebene).</p>	<p style="text-align: center;"><i>Der Verweis auf die „jeweils gültige Fassung“ der Landes-Geschäftsordnung stellt sicher, dass die Jugendordnung Wedel bei Verfahrensänderungen auf Landesebene automatisch aktuell bleibt.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG Wedel e. V., am 05.04.2008 in Wedel von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.</p> <p>2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung vom 18.04.2008 in Wedel haben die vorliegende Fassung bestätigt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG Wedel e. V., am 01.05.2026 in Wedel von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.</p> <p>2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung vom 08.05.2026 in Wedel haben die vorliegende Fassung bestätigt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Auflösung</b></p> <p>Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e.V. kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungs-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.</p> <p>Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</p> <p>Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Auflösung</b></p> <p>Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Wedel e.V. kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungs-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.</p> <p>Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</p> <p>Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.</p>	